



## **Stellungnahme des Deutschen Frauenrates**

### **zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts**

#### **Grundsätzliche Vorbemerkung:**

Der DEUTSCHE FRAUENRAT als Vereinigung von über 50 bundesweit aktiven Frauenverbänden und –organisationen nimmt Stellung zu Gesetzen mit gleichstellungspolitischer Relevanz auf der Grundlage seiner Beschlüsse. Die nachfolgenden Argumentationen zur Reform des ehelichen Güterrechts finden ihre Grundlage in den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen 1989, 2005-2007 zur obligatorischen Individualbesteuerung, die ihre konsequente zivilrechtliche Entsprechung im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft mit der Wirkung der faktischen Gütertrennung in bestehender Ehe findet. Der Gesetzgeber hat mit dieser, durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 eingeführten, Regelung deutlich seine Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass die Eheleute in ihrem zivilrechtlich geprägten Alltag gerade NICHT „aus einem Topf wirtschaften“ – wie es die Verfechter des „Ehegattensplittings“ uns für das Einkommensteuerrecht immer Glauben machen wollen. Vielmehr verwalten sie gem. § 1364 BGB ihr jeweils eingebrachtes Vermögen selbständig.

Bereits Prof. Dr. Friedrich Wilhelm Bosch, der Begründer der bedeutenden „Familienrechtszeitschrift“ (FamRZ), warf in seiner 1954 veröffentlichten Schrift zur „Neuen Rechtsordnung in Ehe und Familie“ die Frage auf (S. 73), *„wie denn die Frau im Falle der Eheauflösung den Beweis für die Höhe des Manneszugewinns erbringen soll, wenn sie vorher keinerlei Befugnis zur Mitwirkung an der Verwaltung des Manneseinkommens hatte. Dieser Beweis ist regelmäßig einfach nicht zu erbringen – auch dann nicht, wenn der Mann zur Auskunfterteilung verpflichtet ist. Außerdem wird bei einer solchen Regelung jeder Mann bestrebt sein, „seinen“ Zugewinn beiseite zu bringen, seine Vermögensverhältnisse zu verschleiern usw.“*

Diese Fragen haben Wissenschaft und Rechtsprechung und Frauenverbände mehr als 50 Jahre beschäftigt. Es ist das Verdienst des Regierungsentwurfs vom 1.11.2007, Antworten zu geben.

Der DEUTSCHE FRAUENRAT begrüßt die geplanten Gesetzesänderungen uneingeschränkt. Zugleich betrachtet er die Stellungnahme als Gelegenheit, zum wiederholten Mal seinen Erwartungen hinsichtlich eines wertungswiderspruchsfreien Rechtsrahmens für das Ehe- und Familienleben, welcher die zivilrechtlichen, steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte in Einklang bringt, Ausdruck zu geben.

#### **Die geplanten Neuregelungen im Einzelnen:**

##### **§ 1374 E-BGB - BGB Anfangsvermögen**

Die neue Regelung des § 1374 Abs 3 E-BGB ist überfällig und uneingeschränkt zu begrüßen. Sie beseitigt die grobe Ungerechtigkeit des geltenden Rechts, welches Schulden vor der Ehe bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs unberücksichtigt lässt.

### **§ 1379 E-BGB - Auskunftspflicht**

Auch die geplante Erweiterung der Auskunftspflicht auf das Anfangs- und Endvermögen sowie die Einführung einer Belegpflicht sind uneingeschränkt zu begrüßen – sie werden Manipulationen zumindest erschweren, wenn auch nicht ausschließen können.

### **§ 1384 E-BGB - Berechnungszeitpunkt des Zugewinns**

Hier bietet das geltende Recht dem wirtschaftlich stärkeren Ehegatten erhebliche Manipulationsmöglichkeiten – da er / sie (typischerweise aber: er) zwischen Scheidungsantrag und Scheidungsurteil im Trennungsjahr Vermögen zu Lasten des ausgleichberechtigten Ehegatten verschieben kann. Eine Vorverlegung des Berechnungszeitpunktes auf den Zeitpunkt der Antragsstellung begrenzt die Zeitspanne, in der Vermögensverschiebungen vorgenommen werden können und wird den tatsächlichen Gegebenheiten besser gerecht.

### **§§ 1385, 1386 E-BGB – Vorzeitiger Zugewinnausgleich - Leistungsklage**

Die geplanten Regelungen zum vorzeitigen Zugewinnausgleich nach dreijähriger Trennung und mittels Leistungsklage unter den Voraussetzungen des § 1386 E-BGB sind konsequent im Regelungskontext des Regierungsentwurfs und ebenfalls zu begrüßen, da sie Verfahrenserleichterungen für den wirtschaftlich schwächeren Partner bieten.

### **§§ 1568a, 1568b E – BGB – Ehewohnung, Haushaltsgegenstände**

Die Überführung der wesentlichen Regelungen der HausratsVO in das BGB sind sinnvoll und zu begrüßen unter dem Aspekt der Gesetzesklarheit, welcher dem wirtschaftlich schwächeren Partner regelmäßig eher zugute kommt als dem von Beginn an gut beratenen.

Berlin, den 29.1.2008

Brunhilde Raiser  
Erste Vorsitzende

Marlies Brouwers  
Vorstand